

Stadt Heidelberg Postfach 10 55 20 69045 Heidelberg

Amt / Dienststelle

**Tiefbauamt**

Verwaltungsgebäude

Gaisbergstraße 7

Bearbeitet von

Zimmer

Telefon

06221 58-27000

Telefax

06221 58-27900

E-Mail

tiefbauamt

@heidelberg.de

Datum

19. Oktober 2022

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen

66.1

## Allgemeinverfügung

**Die Stadt Heidelberg als Straßenbaulastträger verfügt für eine Teilfläche der Straße "Langer Anger" zwischen Da-Vinci-Straße und Galileistraße auf Höhe des Gadamerplatzes sowie der Pfaffengrunder Terrasse folgende**

### Widmungsbeschränkung:

1. Die Stadt Heidelberg ordnet die Teileinziehung der sich aus der Anlage zu dieser Verfügung ergebenden Teilfläche der Straße "Langer Anger" (rote Markierung) zwischen Da-Vinci-Straße und Galileistraße auf Höhe des Gadamerplatzes sowie der Pfaffengrunder Terrasse an und beschränkt die Widmung nachträglich auf folgende Benutzungsarten, Benutzungskreise und Benutzungszwecke: Fußgängerbereich und Radweg. Von dieser Beschränkung ausgenommen sind die Fahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes sowie Fahrzeuge, die dem Bau, der Unterhaltung oder Reinigung der Straßen und Anlagen im Straßenraum oder der Müllabfuhr dienen.

2. Die Entscheidung ergeht von Amts wegen im öffentlichen Interesse gebührenfrei.

### Begründung:

Die Anordnung der Teileinziehung beruht auf § 7 Absatz 1 Satz 2 Straßengesetz (StrG). Die nach dieser Vorschrift für eine nachträgliche Beschränkung der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungskreise oder Benutzungszwecke vorausgesetzten, **überwiegenden Gründe des Wohls der Allgemeinheit** liegen vor:

Stadt Heidelberg

Postfach 10 55 20

69045 Heidelberg

Bürgerservice:

Telefon 06221 58-10580

Telefax 06221 58-10900

stadt@heidelberg.de

Sparkasse Heidelberg

IBAN: DE14 6725 0020 0000 0240 07

BIC: SOLADES1HDB

So erreichen Sie uns:

E-Buslinie 20 und Buslinie 33

(Gaisbergstraße)

Buslinie 29, 39

(Hans-Böckler-Straße)

Straßenbahnlinien 21, 22, 23

Buslinien 20, 32, 33, 34

(Seegarten)



Seit der Fertigstellung der Pfaffengrunder Terrasse im Jahr 2021 bilden aus **städtebaulicher** Sicht die Pfaffengrunder Terrasse und der unbebaute Teil des Gadamerplatzes den freiräumlichen Kern des Stadtteilzentrums der Bahnstadt. Deshalb wurde in der Fortschreibung der Rahmenplanung 2022 die Straßenverkehrsfläche des Langen Angers zwischen Pfaffengrunder Terrasse und Gadamerplatz den öffentlich nutzbaren Platzflächen zugeordnet. Durch die intensiv nutzbaren Frei- und Spielflächen auf dem Gadamerplatz und der Pfaffengrunder Terrasse, die das soziale Miteinander unterstützen, verschmelzen die „beiden“ Plätze funktional in der Realität zu einer Einheit.

Aus **Sicht des Radverkehrs** ist die Route entlang der Westseite von Schwetzingen Terrasse und Gadamerplatz über die Da-Vinci-Straße essentieller Bestandteil in der Radhauptachse des von Süden ankommenden Radschnellwegs Heidelberg – Schwetzingen. Von hier wird der Radverkehr in Richtung Norden über die geplanten Rad- und Fußbrücken Gneisenaubrücke und Neckarbrücke fortgesetzt und stellt eine attraktive Radverbindung bis in das Universitätsgelände im Neuenheimer Feld dar. Diese geplante Radwegeverbindung wird den Langen Anger auf Höhe der Da-Vinci-Straße queren. Die Beschränkung der Widmung auf die nun festgelegten Benutzungsarten, Benutzungskreise und Benutzungszwecke erhöht die Sicherheit der Radfahrenden und wird die Attraktivität der Radverbindung durch geringe Unterbrechungen der Verkehrswegebeziehungen steigern.

Aus **verkehrlicher Sicht** ist die Durchfahrtsmöglichkeit auf dem Langen Anger für den Kraftfahrzeugverkehr nicht zwingend erforderlich.

Gemäß der Fortschreibung der Rahmenplanung 2022 wird der Lange Anger auf Höhe des Gadamerplatzes und der Pfaffengrunder Terrasse für den motorisierten Individualverkehr unterbrochen. Mögliche Abkürzungen des motorisierten Individualverkehrs werden in diesem sensiblen Bereich unterbunden, so dass wichtige Verbindungen für Fuß- und Radverkehr sicher gestaltet und gestärkt werden können. So kann die sichere fußläufige Erreichbarkeit unter anderem zu den Bildungsangeboten im Gebäude B<sup>3</sup> gewährleistet werden und die Radhauptachse entlang der Da-Vinci-Straße / Pfaffengrunder Terrasse an Eindeutigkeit gewinnen. Ausnahmen von der Beschränkung bestehen gemäß § 35 StVO zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung neben den Fahrzeugen von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst auch für Fahrzeuge, die dem Bau, der Unterhaltung oder Reinigung der Straßen und Anlagen im Straßenraum oder der Müllabfuhr dienen.

Zur Durchfahrt von der Bundesautobahn 5 / Speyerer Straße kommend in Richtung Pfaffengrund ist der Czernyring (vierstreifig ausgebaute Hauptverkehrsstraße) aus verkehrlicher Sicht vorgesehen, nicht der Lange Anger. Der Lange Anger hatte immer nur die Funktion, die Anlieger zu ihren Grundstücken zu bringen. Diese Befahrungsmöglichkeit des Langen Angers war auch die letzten Jahre verkehrlich notwendig, weil die Grüne Meile noch nicht fertiggestellt war. Die Grüne Meile kann aber mittlerweile vom Kraftfahrzeugverkehr befahren werden, sodass die Anlieger auch über diese Straße zu ihren Grundstücken im Langen Anger gelangen können. Jedes Grundstück ist gut erreichbar, auch in den am stärksten betroffenen Fällen (direkt diesseits und jenseits der Sperrung) sind die Umwege zumutbar.

Der Lange Anger wird heute – entgegen der eigentlichen Verkehrsfunktion – in vielen Fällen als Schleichweg zur Durchfahrt zum Pfaffengrund genutzt. Die Teileinziehung dient jedoch nicht zur Unterbindung des Schleichverkehrs, sondern zur Klarstellung, dass an dieser Stelle keine zwingende Durchfahrtsmöglichkeit mit Ausnahme der zugelassenen Benutzungsarten und Benutzungskreise bestehen muss.

Gegen diese städtebaulichen und verkehrlichen Zielsetzungen sind **die Interessen der Anlieger** an der Beibehaltung der bisherigen Widmung als deutlich geringer zu bewerten. Die Durchfahrtsmöglichkeit auf dem Langen Anger ist für die Gewährleistung eines ausreichenden Anliegergebrauchs nicht notwendig. Alle Anlieger haben nach wie vor die Möglichkeit, ihre Grundstücke in der Bahnstadt zu erreichen.

Im Rahmen der gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 StrG durchzuführenden **Ermessensausübung** ergeben sich nach Abwägung aller relevanten Belange überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit für eine nachträgliche Beschränkung der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungskreise oder Benutzungszwecke.

Auf der einen Seite wurden die städtebaulichen und verkehrlichen Belange berücksichtigt. Zur Verwirklichung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung - in Form der insbesondere fußläufigen Erlebbarmachung einer zusammenhängenden Platzfolge - wird die Teileinziehung des Straßenabschnitts für geboten erachtet.

Auf der anderen Seite werden Belange wie die Leichtigkeit des motorisierten Verkehrs und die Erreichbarkeit anliegender Liegenschaften mit dem motorisierten Individualverkehr beeinträchtigt. Diese treten jedoch hinter die Vorteile zurück, die durch die Verwirklichung einer einheitlichen Platzfolge erreicht werden.

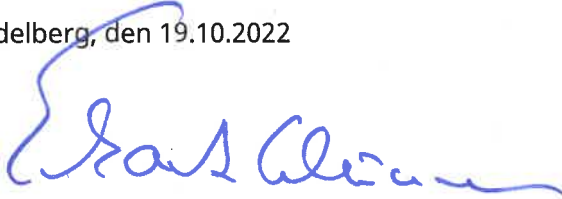
Bei der Gewichtung der Belange werden die Beeinträchtigungen durch die Teileinziehung des Straßenabschnitts für den motorisierten Verkehr als gering eingeschätzt, ist doch die Erschließung der Liegenschaften durch andere Straßen ausreichend gewährleistet. Die Durchfahrtsmöglichkeit auf dem Langen Anger ist für die Gewährleistung eines ausreichenden Anliegergebrauchs nicht notwendig. Alle Anlieger haben nach wie vor die Möglichkeit, ihre Grundstücke in der Bahnstadt zu erreichen, wenn auch teilweise nicht mehr direkt über den Langen Anger, sondern über die Grüne Meile, was im Einzelfall einen Umweg bedeutet (trifft vor allem für die Anlieger direkt diesseits und jenseits des betroffenen Teilstücks zu, beispielsweise für Anlieger in der Da-Vinci-Straße oder der Galileistraße), der aber zumutbar erscheint. Die Attraktivität der anliegenden Liegenschaften wird in Einzelfällen möglicherweise durch die neue Platzfolge und der damit einhergehenden erhöhten Aufenthaltsqualität gesteigert. Demgegenüber wird die Verwirklichung einer einheitlichen Platzgestaltung als besonders gewichtig eingestuft, da es sich um den zentralen Platz innerhalb des neuen Stadtteils Bahnstadt handelt.

Durch die Teileinziehung wird ein funktional einheitlicher Freiraum geschaffen, der von den Bewohnern, aber auch von zahlreichen Besuchern, als Aufenthalts- und Erholungsfläche in zentraler Lage genutzt werden kann. Dadurch wird dem Ziel einer Nutzung der Gesamtfläche ohne trennende Verkehrsfläche für die Allgemeinheit Rechnung getragen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Heidelberg -Tiefbauamt -, Gaisbergstraße 7, 69115 Heidelberg, erhoben werden.

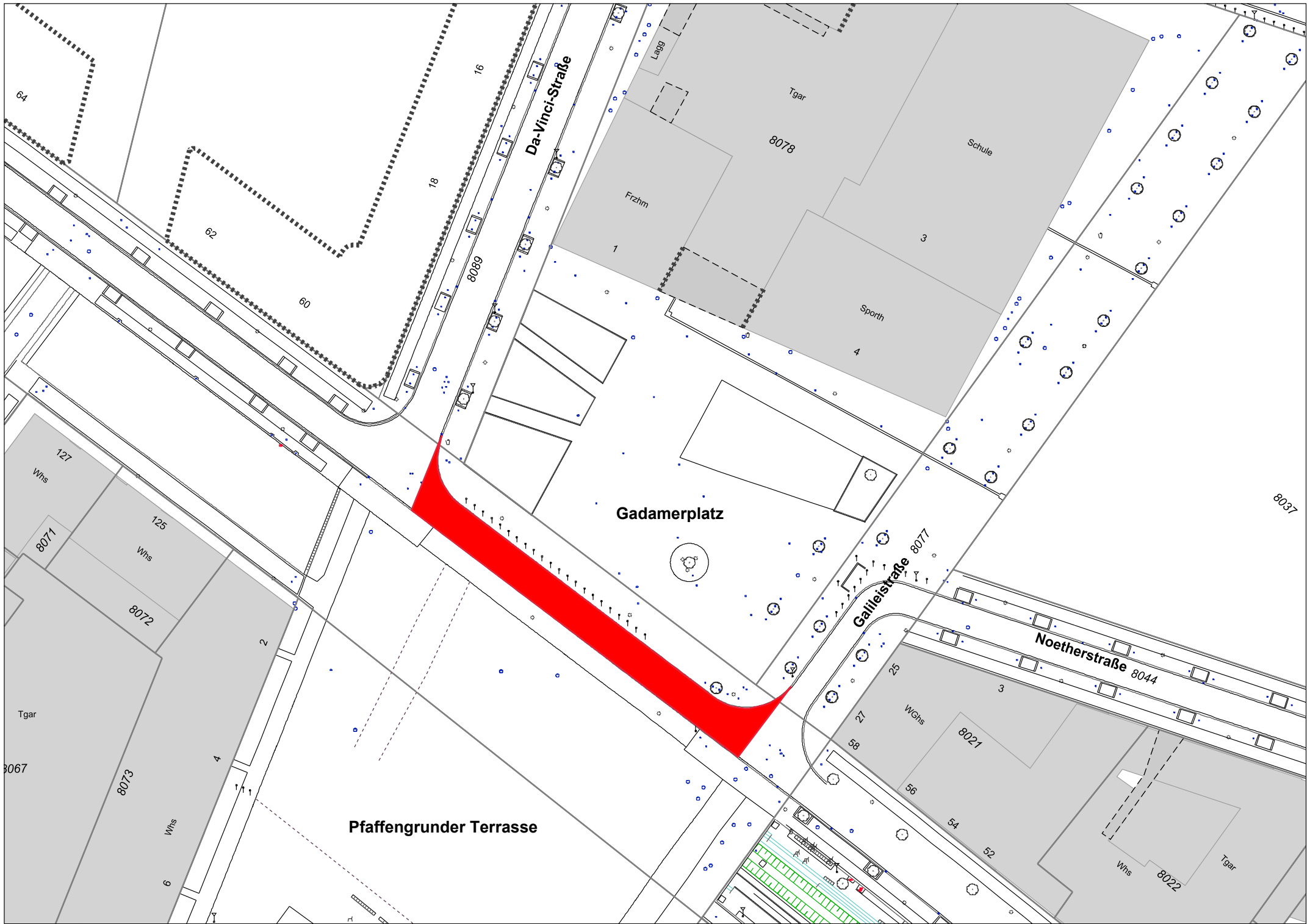
Heidelberg, den 19.10.2022



Prof. Dr. Eckart Würzner  
Oberbürgermeister

**Anlage**

Lageplan Teileinziehung



Da-Vinci-Straße

Gadamerplatz

Pfaffengrunder Terrasse

Gallerstraße

Noetherstraße

127  
Whs

125  
Whs

8072

Tgar

8067

8073

Whs

6

64

62

60

18

16

8089

Frzhm

1

Lagg

8078

Tgar

Schule

3

Sporth

4

8037

8077

25

27

58

WGhs

8021

56

54

52

3

8044

Whs

8022

Tgar